

Denkmalrecht in Deutschland

DSchG Berlin

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2008

Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland und den Kommentar von Haspel/Martin/Wenz/Drewes, 2. Auflage 2008 hinzu.

§ 4 Denkmalliste

(1) Denkmale sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Bewegliche Bodendenkmale im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen sind nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen.

(2) Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Anregung des Verfügungsberechtigten. Eintragungen in den Denkmallisten werden von Amts wegen oder auf Anregung des Verfügungsberechtigten gelöscht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Dies gilt nicht, wenn die Wiederherstellung eines Denkmals angeordnet ist. Die Verfügungsberechtigten werden umgehend von der Eintragung sowie der Löschung unterrichtet.

(3) Die Denkmallisten werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Einsicht in die Denkmallisten ist jedermann gestattet.

Übersicht

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Unterschutzstellung
 - 2.1 Konstitutives und nachrichtliches System
 - 2.2 Rechtsschutz
- 3 Denkmallisten (Abs. 1 Satz 1)
- 4 Bewegliche Denkmale
- 5 Denkmalbereiche und Gartendenkmale
- 6 Löschung und Wiederherstellung (Abs. 2 Satz 2)
- 7 Einsicht in die Denkmallisten (Abs. 3 Satz 2)

1 Vorbemerkungen

1.1 Sämtliche deutschen Denkmalschutzgesetze sehen Listen oder Verzeichnisse der Denkmale vor. Unterschiede bestehen hinsichtlich des Eintragungssystems, des Verfahrens und des Rechtsschutzes. In Berlin ist rechtspolitisch bedenklich das Fehlen einer Liste der beweglichen Denkmale; siehe hierzu unten Erl. 2.1.3 und 4 sowie die grundsätzliche Darstellung des Denkmalbegriffs in § 2 DSchG Erl. 3.3.

Literaturhinweise: Erfassen und Dokumentieren im Denkmalschutz, DNK Band 16, 1983, *Schmidt* in *Martin/Schmidt*, S. 40 ff., ferner *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kap. VI–VIII und Teil I Kap. I, III.

1.2 Das nachrichtliche System wurde mehrfach von der **Rechtsprechung** bestätigt: OVG Berlin v. 3.1.1997, 2 B 10/93, OVGE 22, 45 = EzD 2.1.3 Nr. 2 m.w.N., VerfGH Berlin v. 25.3.1999, LKV 1999, 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4, BVerwG v. 9.10.1997, LKV 1998, 150 = EzD 2.1.3 Nr. 3, ThürOVG v. 30.10.2003, ThürVBl. 2004, 143. Dem Vorwurf hinreichender Bestimmtheit der unbestimmten Rechtsbegriffe der gesetzlichen Denkmalkategorien ist auch das BVerfG (v. 18.5.1988, BVerfGE 78, 205, 212) entgegengetreten.

1.3 Zur Unterschutzstellung nach dem DPfIGDDR v. 19.6.1975 siehe VG Schwerin v. 11.11.1998, 2 A 761/92, n.v. Zur **Überleitung** des konstitutiven Denkmalbuchs nach dem DSchG von 1977 auf das nachrichtliche System des DSchG von 1995 siehe § 22 und *Schmidt* in Martin/Schmidt, S. 48. Mit einem **(D)** am Ende einer Listenposition sind die Denkmale gekennzeichnet, die bereits vor dem 7. Mai 1995 (nach DSchG 1977) ins Baudenkmalbuch eingetragen waren oder als eingetragen galten.

1.4 Über die vom Gesetz geforderte Publikation der Denkmalliste hinaus hat das Landesdenkmalamt ein einzigartiges flächendeckendes umfassendes Informationssystem zum Denkmalbestand aufgebaut und stellt es seit 2002 im Netzwerk der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie im Internet für die Allgemeinheit zur Verfügung. Es besteht aus der Denkmalliste, einer Denkmaldatenbank und einer digitalen Denkmalkartierung. Die **Denkmaldatenbank** enthält Informationen zu allen in den Denkmallisten aufgeführten Positionen, insgesamt ca. 12.000 Datensätze. Der Grunddatenbestand wird zunehmend durch Texte und Fotos aus den bereits veröffentlichten Bänden der Denkmaltopographie ergänzt. Die Datenbank erlaubt einfache Suchabfragen, z. B. für die Suche nach allen denkmalgeschützten Bauten eines speziellen Architekten oder in einem Ortsteil. Nach Möglichkeit wird zu jedem Denkmal ein Foto angeboten. Die Datenbank im Internet ist ein Auszug aus der im Landesdenkmalamt geführten Fachdatenbank. Sie enthält die Datenfelder, die am häufigsten verwendet werden. Zusätzlich zu den Denkmallisten ist im Internet die **Denkmalkarte** als Teil des Gesamtangebots des Geoinformationssystems der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zur Verfügung gestellt. Diese Instrumente (u. a. Kartenserver von SenStadt und Fis-Broker = Plattform des Fachübergreifenden Informationssystems) dienen auch bei der Beteiligung des Landesdenkmalamts als Träger öffentlicher Belange („TÖB“ nach § 4 BauGB).

1.5 **Zahlen:** Die Berliner Denkmallisten umfassen 7986 Positionen (Stand Ende 2007). Diese setzen sich zusammen aus 501 Ensembles (darin 3977 konstitutive Ensembleteile), 1214 Gesamtanlagen, 5694 (Einzel-)Baudenkmale, 533 Gartendenkmale und 44 Bodendenkmale (diese Zahl entspricht trotz der Freistellung der staatlichen und kommunalen Sammlungen in § 4 Abs. 1 Satz 2 sicher nicht entfernt den bekannten unbeweglichen und beweglichen Bodendenkmalen). Zur Zeit ist kein Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Eine **Gesamtzahl** der geschützten Denkmale ist nicht ermittelt, weil kein Parameter zur Zählung von baulichen Anlagen z. B. in komplexen Wohnanlagen besteht; geschätzt wird eine Gesamtzahl von ca. 15.000 bis 17.000 geschützten Gebäuden in Berlin.

2 Unterschutzstellung

2.1 Konstitutives und nachrichtliches System

2.1.1 § 4 regelt das Verfahren, die Folgen der Eintragung, die Löschung und das Einsichtsrecht. Für die Unterschutzstellung von Denkmalen kennt das deutsche Denkmalrecht zwei verschiedene Systeme: Kraft Hoheitsakts durch Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung (sog. Eintragungssystem, konstitutives oder formelles System) oder unmittelbar kraft einer gesetzlichen Generalklausel (sog. System der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse, ipsa lege – oder ipso iure – oder materielles System). Im konstitutiven System werden Sachen nur dann zu Denkmalen i. S. des Gesetzes, wenn sie die Merkmale der jeweiligen Definitionen erfüllen und zusätzlich durch eine rechtsverbindliche hoheitliche Erklärung (Verwaltungsakt i. S. § 35 VwVfG oder Rechtsnorm) zum Denkmal „gemacht“ worden sind. Der Berliner

Gesetzgeber hat mit dem neuen Gesetz von 1995 die Abkehr vom ursprünglich gewählten System des Gesetzes von 1977 vollzogen und ausnahmslos die Geltung des nachrichtlichen Systems eingeführt. Nur in einer Übergangszeit gab es gewisse Zweifel, welches System denn im Verfahren zu berücksichtigen sei; die Berliner Gerichte haben hierzu eindeutige Aussagen getroffen und die Geltung des neuen **nachrichtlichen Systems** bestätigt, OVG Berlin v. 3.1.1997, OVGE 22, 173 = EzD 2.1.3 Nr. 2 m.w.N., VerfGH Berlin v. 25.3.1999, LKV 1999, 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4.

Die alleinige Anknüpfung an das Vorliegen der Merkmale des Denkmalbegriffs hat zwangsläufig die **Unvollständigkeit der Denkmalliste** zur Folge; in ihr können sowohl Objekte enthalten sein, welchen die Denkmaleigenschaft zwischenzeitlich abhanden gekommen ist, als auch Objekte fehlen, deren Denkmaleigenschaft noch nicht erkannt wurde (insbesondere Bodendenkmale aber auch Denkmalgruppen, die erst in die Denkmalbedeutung „hineingewachsen“ sind, (z. B. OVG Berlin v. 3.1.1997, a.a.O.).

2.1.2 Nach § 2 bedarf es für die Einbeziehung von Objekten in den Denkmalschutz (sog. **Unterschützstellung** von Denkmalen) keines förmlichen Verfahrens, es kommt ausschließlich auf die materielle Rechtslage an, es gilt der sog. materielle Denkmalbegriff: Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Sache zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSchG (1995 bzw. früher) automatisch ein geschütztes Denkmal, auf eine zusätzliche förmliche Unterschützstellung oder eine Bekanntgabe oder die Kenntnis der Betroffenen kommt es nicht an. Der missverständlichen Aussage des VerfGH Berlin (v. 25.3.1999, a.a.O.), die Pflichten des Betroffenen bestünden erst vom Zeitpunkt seiner Kenntnis der Denkmaleigenschaft an, ist aus rechtssystematischen Gründen nicht zu folgen; denn damit würde der Eintragung doch konstitutive Wirkung zugemessen (ebenso *Schmidt* in *Martin/ Schmidt*, S. 42).

2.1.3 Das DSchG Bln kennt – anders als in allen anderen Bundesländern – bewegliche Denkmale ausschließlich in der Unterart der Gruppe der beweglichen Bodendenkmale, § 2 Abs. 5. Lediglich für diese Gruppe kommt deshalb eine Eintragung in die Denkmalliste in Betracht, sofern sie nicht im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen stehen – siehe Erl. 4.2. Unselbständige bewegliche Sachen können wegen der besonderen Rechtskonstruktion des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des Abs. 4 Satz 2 auch Gegenstände der nicht wandfesten bzw. mobilen Ausstattung und des Zubehörs sein. Sie nehmen aber kraft Gesetzes jeweils an der Denkmaleigenschaft der „Hauptsache“ teil; einer ausdrücklichen Erwähnung in der Denkmalliste bedarf es deshalb nicht, eine Erwähnung kann aber zur Klarstellung zweckmäßig sein, siehe Erl. 4.3.

Auch nach § 2 Abs. 3 des DSchG von 1977 gab es bewegliche Denkmale nur als Untergruppe der Bodendenkmale, sie waren konstitutiv in das Bodendenkmalbuch einzutragen. Nunmehr ist (wiederum abweichend von anderen Bundesländern) in Berlin der Schutz **beweglicher** Bodendenkmale nicht davon abhängig, dass sie eingetragen sind.

Eine Aufnahme **anderer** beweglicher Denkmäler „gnadenhalber“, z. B. wegen der nach EStG möglichen Steuervorteile, schließt das Berliner DSchG – anders als alle anderen deutschen Denkmalschutzgesetze – damit zu Lasten der steuerzahlenden Eigentümer leider aus.

2.2 Rechtsschutz

Bei allen Denkmalen ist die Eintragung in die Denkmalliste kein Verwaltungsakt; sie erschöpft sich in dem Schreibvorgang und kann daher auch nicht mit einer Anfechtungsklage angegriffen werden. Überprüft wird die Denkmaleigenschaft im Rahmen von anhängigen Klagen, wenn es auf die Anwendbarkeit des DSchG ankommt. Ob darüber hinaus eine abstrakte positive oder negative Feststellungsklage zum VG nach § 43 VwGO möglich ist, war lange strittig. Die Zulässigkeit bejahen z.B. VG Dessau v. 16.3.1994, LKV 2000, 268 = EzD 2.1.2 Nr. 17; OVG Berlin v. 3.1.1997, LKV 1998, 152 = EzD 2.1.3 Nr. 2, dass. v. 6.3.1997, 2 B 33.91 (Zentrum am Zoo), OVGE 22, 121 = EzD 2.1.2 Nr. 34, VerfGH Berlin v. 25.3.1999, LKV 1999, 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4. Das nach § 43 Abs. 1 VwGO

erforderliche Rechtsverhältnis wird dabei bereits in der rechtlichen Qualifikation einer Sache als Denkmal gesehen. Die Frage, ob für den Nachweis des zusätzlich erforderlichen berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung die Denkmaleigenschaft als solche ausreichend sei, wird unterschiedlich beantwortet. Während z. B. das VG Dessau die Frage bejaht, halten andere den Nachweis einer konkreten Bedeutung für anstehende Dispositionen für erforderlich (OVG Berlin, a.a.O.). Nach umstrittener Ansicht soll auf Antrag des Eigentümers die Denkmalfachbehörde (Landesdenkmalamt, § 5 Abs. 2 Nr. 3) verpflichtet sein, im Einzelfall eine hoheitliche Feststellung der Denkmaleigenschaft durch Verwaltungsakt auszusprechen (so für BW der BWVGH v. 28.4. 1982, DOV 1982, 703). Gegen diesen Weg spricht die Formulierung des § 4, der dem Verfügungsberechtigten kein subjektiv-öffentliches Recht zur Beantragung, sondern nur ein Recht zur Anregung einräumt; bei Bejahung dieser Möglichkeit wäre eine Verpflichtungsklage zum VG möglich, welche wiederum die von Berliner Gerichten bereits bejahte Feststellungsklage ausschließen würde. Zusammenfassend zum Rechtsschutz auch *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil G VI und VII.

3 Denkmallisten (Abs. 1 Satz 1)

3.1 Rechtscharakter: Die Denkmallisten (Mehrzahl, § 4 Abs. 2 Satz 1) sind nachrichtliche, inhaltlich offene, jederzeit ergänzbare öffentliche Verzeichnisse, siehe Erl. 2.1.1. Das DSchG hat hierfür einige Verfahrensvorschriften aufgestellt (Erl. 3.2). Eine Denkmalliste selbst ist kein Verwaltungsakt, auch die Eintragungen können keine Verwaltungsakte sein, siehe Erl. 3.2.1. Eine nicht vorwerfbare **Unkenntnis von der Denkmaleigenschaft** eines Gebäudes ist allenfalls bis zur Eintragung in die Denkmalliste denkbar, unabhängig davon, ob diese konstitutiv oder deklaratorisch erfolgte. Nach diesem Zeitpunkt kann eine solche Unkenntnis zumindest aufgrund der **objektiven Informationsfunktion** der Denkmalliste nicht mehr gegeben sein (std. Rspr; siehe z. B. OVG Berlin, U. v. 3.1.1997, OVG 22, 45, 55, 56 = EzD 2.1.3 Nr. 2, OVG Berlin-Brbg., B. v. 31.5.2006, 2 N 328.04, n.v.).

3.2 Verfahren

3.2.1 Die Denkmale werden in das als Denkmalliste bezeichnete, jederzeit ergänzbare Verzeichnis eingetragen, Abs. 1 Satz 1. Vorgesehen ist damit ein zwar nicht lediglich verwaltungsinterner Vorgang des Landesdenkmalamts; denn § 4 Abs. 2 Sätze 1 und

4 schreibt die Einhaltung eines Verwaltungsverfahrens vor. Eine Anhörung der Eigentümer ist nicht vorgeschrieben, sie wird aber oft zweckmäßig sein. Ihre Benachrichtigung nach Eintragung oder Löschung ist auch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung, denn Abs. 2 Satz 4 ist nur eine Ordnungsvorschrift. Die Aufnahme oder Löschung werden bereits mit dem Schreibvorgang wirksam; sie haben letztlich keine weiteren rechtlichen Auswirkungen und sind insbesondere keine anfechtbaren Verwaltungsakte (siehe oben). Auch **nicht eingetragene Sachen**, welche die Merkmale des § 2 aufweisen, sind Denkmale, als solche zu behandeln und zu schützen. Vergessene oder erst später in ihrer Bedeutung erkannte Sachen sind nachzutragen. Das Fehlen in der Denkmalliste kann allenfalls Folgen bei der Anwendung der Wiederherstellungsvorschrift des § 13 Abs. 1 (siehe dort) und den Ordnungswidrigkeiten des § 19 haben. Zu Auswirkungen des Nichtwissens von der Denkmaleigenschaft bei Zurechnung unterlassenen Bauunterhalts siehe § 8 Abs. 1 und 2 Erl. 4.3.3.1 sowie die Erl. zu § 16 Abs. 1 Satz 3.

3.2.2 Das **Landesdenkmalamt** ist für die Führung der Denkmallisten zuständig (§ 5 Abs. 2 Nr. 3, siehe auch unten Erl. 3.2.6); es ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Satz 1 („sind ... einzutragen“) nicht nur berechtigt, sondern **gesetzlich verpflichtet**, die Gegenstände in die Denkmalliste einzutragen. Es kann nicht etwa nach dem Opportunitätsprinzip entscheiden, ob es eine Eintragung vornehmen will, wenn die Denkmaleigenschaft und die Voraussetzungen der Eintragung vorliegen. Es hat auch kein **Ermessen**, das ihm eine Auswahl unter den Gegenständen ermöglichen würde. Auch die Entscheidung über die Eintragung eines Objekts ist keine Ermessensentscheidung (HessVGH v. 23.1.1992, HessVGRspr 1992, 41 = EzD 2.2.4 Nr. 4; OVG Bremen v. 25.5.1998, EzD 2.2.4 Nr. 20).

Aus rechtsstaatlichen Gründen ist im Hinblick auf die vom DSchG vorgezeichnete besondere grundrechtsgestaltende Bedeutung der Denkmaleigenschaft (so VerfGH Berlin v. 25.3.1999, LKV 1999, 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4) eine erhöhte Sorgfalt bei der Führung der Liste erforderlich. Auch das OVG Berlin (v. 31.10.1997, DWW 1998, 284) betont die Notwendigkeit, insbesondere bei Ensembles und Gesamtanlagen die vom Denkmalschutz erfassten Teile **möglichst exakt** und detailliert zu umschreiben. An den **Umfang der Eintragung** in die Denkmalliste wurden keine besonderen Anforderungen gestellt. Zum Vergleich: Für die überzogenen Anforderungen des § 3 Abs. 3 BbgDSchG gibt es keine rechtliche Notwendigkeit (*Martin/Graf/Mieth/Sautter*, Erl. zu § 3 BbgDSchG). Die Denkmalliste hat keineswegs den Zweck, den vielschichtigen Denkmalbestand und insbesondere die Überschneidungen in Denkmalbereichen in allen Einzelheiten abzubilden; sie wäre nicht mehr handhabbar, würde sie sich nicht auf die wesentlichen charakterisierenden Angaben (in der Regel Adresse, Benennung des Objektes, Bauzeit und Architekten) beschränken. Sie hat zwangsläufig einen relativ hohen Abstraktionsgrad (zutreffend *Schmidt* in *Martin/Schmidt*, S. 51).

3.2.3 Die **Denkmallisten** werden auch ohne ausdrückliche Erwähnung im DSchG nach Bezirken geordnet und **getrennt** nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen, Gartendenkmalen und Denkmalbereichen geführt. Als Voraussetzung für die Eintragung von nicht ergrabenen **Bodendenkmalen** in die Denkmalliste kann ein voller Nachweis nicht verlangt werden, vielmehr genügt die hohe Wahrscheinlichkeit der Existenz des Bodendenkmals, VG Minden v. 22.10.1991, EzD 2.3.2 Nr. 5. Ergänzend *Schmidt* in *Martin/Schmidt*, S. 50.

3.2.4 Das Landesdenkmalamt handelt nach Abs. 2 Satz 1 **von Amts wegen**, ein Antrag ist möglich, aber nicht erforderlich. Die Verfügungsberechtigten können die Aufnahme (entsprechendes gilt für die Änderung oder Löschung) anregen. Ob damit nur dinglich oder auch obligatorische Berechtigte gemeint sind, kann hier (anders bei § 8 Abs. 1 – siehe dort) dahin stehen, da generell alle betroffenen oder interessierte Personen und Behörden die Aufnahme anregen können. Sämtliche Personen und Institutionen haben aber keinen Anspruch auf die Berücksichtigung der Anregung. Ihnen ist jeweils seitens der Behörde Nachricht zu geben, ob und wie ihre Anregung behandelt wurde.

3.2.5 Die **Bekanntmachung** der gesamten Denkmalliste ist durch § 4 Abs. 3 Satz 1 vorgeschrieben. Ortsüblich ist in Berlin die Bekanntmachung im Amtsblatt. Die Bekanntmachung ist letztmals mit der Bekanntmachung „Öffentliches Verzeichnis der Denkmale in Berlin (Denkmalliste Berlin)“ nach dem Stand vom 15. Mai 2001 im Amtsblatt für Berlin vom 14.6.2001, 2261 ff. erfolgt.

Der Fortschritt der Technik hat es ermöglicht, die Denkmalliste auch insgesamt mit tagesaktuellem Stand ins Internet zu stellen – www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/denkmalliste/ – siehe auch Erl. 1.4.

3.2.6 Das Landesdenkmalamt ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 sowohl für die Aufnahme in die Denkmalliste als auch deren weitere „Führung“ zuständig. Es hat die Einträge fachlich vorzubereiten und vollinhaltlich zu formulieren. Die Zuständigkeit reicht über die erste Aufnahme hinaus, sie erfasst auch fällige **Veränderungen** und Korrekturen (z. B. nach der Durchführung von Maßnahmen, siehe Erl. 6). Veränderungen sind sowohl die Aufnahme von Neueintragungen als auch die Löschung und sonstige Änderungen der Formulierungen im Bestand. Entscheidend ist das Vorliegen der materiellrechtlichen Voraussetzungen des Denkmalbegriffs nach § 2, der nicht zur Disposition des Landesdenkmalamts steht.

4 Bewegliche Denkmale

4.1 Auch für den Schutz der allein dem Gesetz unterliegenden beweglichen Bodendenkmale folgt das DSchG Bln dem nachrichtlichen System. Aus dem Zusammenhang ist zu ersehen, dass auch die Eintragung dieser Objekte in die Denkmalliste kein Verwaltungsakt i. S. § 35 VwVfG ist (anders z. B. für das BayDSchG VG Würzburg v. 16.10.2006, EzD 2.3.2 Nr. 8 mit Anm. *Martin*).

4.2 Hinsichtlich der **beweglichen** Bodendenkmale enthält des DSchG Bln eine insgesamt nicht recht überzeugende Sondervorschrift. Sie sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 **nur** einzutragen, wenn sie nicht im Eigentum eines staatlichen oder kommunalen Museums bzw. einer Sammlung stehen. Grund für die Sonderbehandlung ist die Annahme des Gesetzgebers, die Gegenstände würden im Museum usw. durch entsprechend qualifizierte und spezialisierte Fachleute betreut. Diese Bestimmung ist eng auszulegen:

Nur **staatliche oder kommunale** Museen oder Sammlungen in Berlin sind genannt. Hierzu gehören auch Einrichtungen des Bundes, anderer Länder oder Kommunen; nicht genannt sind andere Rechtsträger wie z. B. Universitäten, selbständige Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts.

Mit **Sammlungen** können wohl nur öffentlich zugängliche Einrichtungen gemeint sein. Nicht zugängliche Sammlungen z. B. des Landesdenkmalamts oder einer Universität sind also wohl nicht von der Eintragung in die Denkmalliste freigestellt. Freigestellt sind nur **bewegliche** Bodendenkmale in diesen Einrichtungen; nicht freigestellt sind unbewegliche Sachen, die mit dem Erdboden oder einem Gebäude fest verbunden sind, wie z. B. der Pergamonaltar.

Freigestellt sind diese Sachen nur, soweit sie in ein **Inventar** dieser Einrichtungen aufgenommen worden sind. Inventar bedeutet in diesem Zusammenhang nicht die Inventarisierung durch das Landesdenkmalamt im Sinn des § 5 Abs. 2 Nr. 2, sondern die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der jeweiligen Einrichtung. Nicht erfasst werden Gegenstände, die sich nicht innerhalb der Sammlung befinden (also z. B. für längere Zeit an Forschungseinrichtungen ausgeliehene Bodendenkmale; für die Ausleihe ist im Übrigen eine Genehmigung erforderlich, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

Schließlich müssen die beweglichen Bodendenkmale im **Eigentum** einer der genannten Einrichtungen stehen. Gemeint sind damit natürlich die Träger der genannten Einrichtungen: Ein Staat oder eine Kommune müssen bürgerlichrechtlicher Eigentümer sein. Für Leihgaben an diese Einrichtungen gilt die Freistellung also nicht, diese müssen in die Denkmalliste eingetragen werden.

4.3 Die Eintragung beweglicher Sachen in die Liste der **Baudenkmale** ist dann möglich, wenn es sich um **Ausstattungsstücke** (zum Begriff s. § 2 Erl. 3.3) eines Baudenkmals bzw. eines Gartendenkmals handelt. Hierzu gehören nicht die mit dem Baudenkmal fest verbundenen Gegenstände, wie z. B. Holzvertäfelungen, Stukkaturen, Decken-, Wand- oder Bodenmosaiken, Altäre, Kanzeln, Glasfenster, Türen. Diese Dinge sind ohnehin als wesentliche Bestandteile Teil des Baudenkmals selbst. Bewegliche Ausstattungsstücke sind nur selbständige Gegenstände, die mit der „Hauptsache“ aus den genannten Gründen eine Einheit bilden, z. B. eine Hausmadonna, Bilder, Möbel, Maschinen, Gartenfiguren. Zweifel können z. B. bei Altären entstehen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind. Diese beweglichen Teile werden aber nicht in eine gesonderte Liste eingetragen; sie sind wegen der Zugehörigkeit zu dem „Hauptdenkmal“ Teil von dessen Eintragung. Da diese Sachen an der Denkmaleigenschaft der Hauptsache kraft Gesetzes teilnehmen, ist ihre Erwähnung in der Denkmalliste insbesondere zur Verdeutlichung zwar möglich; das Fehlen der Erwähnung berührt ihre trotzdem bestehende Denkmaleigenschaft aber nicht.

5 Denkmalbereiche und Gartendenkmale

Denkmalbereiche und Gartendenkmale sind nach § 2 Abs. 3 und 4 DSchG nicht notwendig Baudenkmale, das Gesetz bezeichnet sie aber in § 2 Abs. 1 als Denkmale (das BayDSchG versteht sie als Untergruppen der Baudenkmale). Sie werden in die beiden gesondert geführten Denkmallisten der Denkmalbereiche und der Gartendenkmale eingetragen, § 4 Abs. 1. Die Praxis unterscheidet bei den Denkmalbereichen die beiden Kategorien Ensembles und Gesamtanlagen (siehe hierzu die Erl. zu § 2 Abs. 3), im Einzelfall muss die fachliche Zuordnung des Landesdenkmalamts ggf. denkmalrechtlich hinterfragt werden.

Bei **Ensembles** werden zum Teil „Baudenkmale“, „Gesamtanlagen“ und

„Gartendenkmale“ sowie „weitere Bestandteile“ und sog. „nichtkonstituierende Bestandteile“, d. h. aus dem Ensemble und damit dem Denkmalschutz ausgenommene Teile unterschieden, z. B. bei Neubauten und Störungen (hierzu und zum Folgenden *Schmidt* in *Martin/ Schmidt*, S. 48 ff.). Sie sind am Ende einer Ensembleliste aufgeführt. In deren unmittelbarer Umgebung befinden sich regelmäßig denkmalgeschützte Objekte, so dass die Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 2 eintreten kann. Bei vielen Ensembles fehlt eine derartige Gruppierung; hier wird im Einzelfall festzustellen sein, ob für einzelne Bestandteile die Denkmaleigenschaft vorliegt.

Als **Gesamtanlagen** sind Mehrheiten von Objekten ausgewiesen, auch wenn den darin befindlichen Objekten nicht notwendig jeweils die Eigenschaft eines Einzeldenkmals zukommt. Sie sind bei Annahme eines einheitlichen Konzepts allgemein benannt (z. B. Am Vogelherd 2/20, Wohnhäuser GEHAG, 1925–27 von Bruno Taut und Martin Wagner, Lärchenweg 22/28, Waldschulallee 7/17, Zikadenweg 57/71, 60/86) oder – bei verschiedenen Bauphasen – differenzierter bezeichnet (z. B. Abbestraße 2/12, Physikalisch-Technische Bundesanstalt; Observatorium, zugleich Hauptgebäude der Physikalischen Abteilung, 1887–1891 von Astfalck, um 1960 Wiederaufbau; Hauptgebäude der Technischen Abteilung, Direktorenwohnhaus, Laboratorium, Maschinenhaus, Einfriedung, 1994–97 von Astfalck; Starkstromlabor, 1911-3 von Herrmann & Gaedicke; Fraunhoferstraße 1–7, Guerickestraße 18, Marchstraße 25–25 B). In den denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren entsteht den Eigentümern in der Praxis hierdurch kein Nachteil, weil alle Teile einer Gesamtanlage als Baudenkmale behandelt werden.

„**Gartendenkmale**“ innerhalb einer Gesamtanlage sind zusätzlich unter der betreffenden Rubrik eingetragen, auf eine nochmalige Ausweisung der darin befindlichen „Baudenkmale“. Nicht einzeln aufgeführt, jedoch zu Gesamtanlagen und Ensembles gehörend sind außer den Straßen und Plätzen auch Frei- und Wasserflächen.

In den Denkmallisten erhalten Baudenkmale, Gesamtanlagen und Gartenanlagen jeweils einen **Hinweis**, wenn sie auch zu einem anderen Denkmal gehören (z. B. Baudenkmal in einem Gartendenkmal usw.).

Im **Einzelfall** ist wiederum die fachliche Zuordnung des Landesdenkmalamts innerhalb der Denkmalliste aktuell **denkmalrechtlich** zu überprüfen.

6 Löschung und Wiederherstellung (Abs. 2 Satz 3)

Wenn die fachlichen Voraussetzungen des § 2 nicht mehr vorliegen (infolge Abbruchs, Ausgrabung oder wegen einem aus sonstigen Gründen eingetretenen Verlust der Denkmaleigenschaft) oder wenn die Denkmaleigenschaft nie vorgelegen haben sollte, ist die Eintragung von Amts wegen zu löschen. In entsprechender Anwendung der Vorschrift sind Eintragungen zu **korrigieren**, wenn sich die sachlichen Voraussetzungen geändert haben bzw. wenn sich neue Erkenntnisse ergeben haben. Eine Ausnahme vom Lösungsgebot gilt nach Abs. 2 Satz 3 für den Sonderfall der **Wiederherstellung** aufgrund einer Anordnung nach § 13 Abs. 1. Die Denkmalbehörde kann danach verlangen, dass auch ein nicht mehr existierendes Denkmal wiederhergestellt wird oder dass Maßnahmen rückgängig gemacht werden, welche zum Untergang der Denkmaleigenschaft geführt haben. Damit entsteht aber i. d. R. kein Denkmal im Sinn des § 2, sondern nur eine Sache ohne Denkmaleigenschaft; die Sondervorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 3 ermöglicht es, die Sache trotz Fehlens der Denkmaleigenschaft pro forma in der Denkmalliste zu belassen und sie nicht zu löschen. Zu weiteren Einzelheiten siehe Erl. 3.2.

7 Einsicht in die Denkmallisten (Abs. 3 Satz 2)

7.1 Die **Einsicht** in die Denkmalliste ist nach § 4 Abs. 3 Satz 2 jedermann gestattet. Ein besonderes Bedürfnis oder Interesse muss nicht nachgewiesen werden. Die Veröffentlichung im Internet hat die Einsichtsmöglichkeit wesentlich erleichtert.

Nicht vorgeschrieben ist eine Verpflichtung des Landesdenkmalamts zur Erstellung von Abschriften oder Auszügen aus der Liste. Zum Vergleich: Nach § 5 Abs. 5 Satz 2 DSchG MV ist das Einsichtsrecht bei Bodendenkmalen und beweglichen Denkmalen eingeschränkt auf Personen, die ein **berechtigtes Interesse** nachweisen. Motiv der Einschränkung in MV war insbesondere die Sorge, mit den Informationen der Denkmalliste könnten Anreize für Raugräber und Diebe geschaffen werden. Außerdem würde eine Veröffentlichung präziser Angaben zu möglichen Fundstellen das Datenschutzrecht der Eigentümer gefährden, deren Eigentum bzw. Miteigentum an möglichen Funden einer unnötigen tatsächlichen Gefährdung ausgesetzt würde. Diese rechtspolitischen Erwägungen sollten bei künftigen Änderungen des DSchG Bln nicht unbeachtet bleiben.

7.2 Das Landesdenkmalamt kann und muss (zur Praxis siehe *Schmidt* in *Martin/Schmidt*, S. 44; hier auch das Muster eines sog. Erläuterungsbogens) auf Anfrage eine **Auskunft** über die Denkmaleigenschaft eines Objektes erteilen; dabei handelt es sich aber nicht um einen Verwaltungsakt. Zur Möglichkeit eines feststellenden Verwaltungsakts und zum Rechtsschutz siehe auch Erl. 2.2